

Hausordnung

der

Justizvollzugsanstalt Zwickau

(Stand: 22.08.2018)

Gliederung

Vorwort des Anstaltsleiters

0. Allgemeine Verhaltensregeln
1. Tageseinteilung
2. Haftraumordnung
3. Persönlicher Besitz
4. Kleidung
5. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspiele
6. Zeitungen und Zeitschriften
7. Besuche
8. Schriftverkehr
9. Telefongespräche
10. Pakete und Sondereinkauf
11. Arbeit
12. Aus-, Fort- und Weiterbildung
13. Geld
14. Einkauf
15. Freizeit
16. Seelsorge und Religionsausübung
17. Gesundheitsfürsorge
18. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente
19. Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz
20. Disziplinarmaßnahmen
21. Anträge und Sprechstunden
22. Beschwerden und Rechtsbehelfe
23. Gefangenenmitverantwortung
24. Anstaltsbeirat
25. Ehrenamtliche Mitarbeiter
26. Adressen

Anlage zur Hausordnung

Vorwort des Anstaltsleiters

Durch die Hausordnung soll ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum und eine für Sie sinnvolle Gestaltung des Justizvollzugs ermöglicht werden.

Jeder Gefangene kann durch gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung voreinander einen Beitrag zu einem erträglichen Anstaltsklima leisten. Ihren Willen und Ihre Fähigkeit zu sozialem Verhalten und sozialer Verantwortung können Sie auch durch Einhaltung dieser Hausordnung zeigen.

Ihre ersten Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzugs sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie auch alle erforderlichen Anträge einreichen können. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, suchen Sie bitte zuerst das Gespräch mit den Stationsbediensteten und ggf. mit weiteren Mitarbeitern (Vollzugsabteilungsleiter, Fachdienste, Seelsorger). Es gibt kaum ein Problem, das nicht gesprächsweise geklärt werden könnte. Wenn ein Problem einmal nicht zu lösen ist oder wenn einem Antrag einmal nicht stattgegeben werden kann, so wird Ihnen dies unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Bediensteten erwarten dann allerdings, dass Sie vernünftig reagieren. Fehlverhalten führt zu Verstimmungen und Ärger, aber zu keiner positiven Lösung. Auch bevor Sie den Beschwerdeweg beschreiten, empfehle ich, zuerst ein Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens zu suchen und so eine Lösung Ihres Anliegens anzustreben.

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt wollen Ihnen das Leben nicht erschweren. Sie wollen Ihnen vielmehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bei der Bewältigung Ihrer Angelegenheiten helfen. Das können sie aber nur, wenn Sie selbst mitwirken, an sich arbeiten und von niemandem die Lösung der Probleme erwarten, die Sie selbst angehen müssen. Ohne Ihren Willen zur Mitarbeit bleiben die Bemühungen eines jeden Bediensteten der Justizvollzugsanstalt um Ihre Resozialisierung fruchtlos. Ihre Einsicht und Ihre Bereitschaft sich ändern zu wollen sind unabdingbare Voraussetzungen dafür, dass Sie fähig werden, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Wir wollen Ihnen dabei helfen.

Für Untersuchungsgefangene gilt, dass durch ihre sichere Unterbringung die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens unsererseits zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen ist. Anordnungen, die erforderlich sind, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen, trifft das Gericht. Im Übrigen ordnen der Anstaltsleiter und die von ihm beauftragten Bediensteten die für den Vollzug erforderlichen Maßnahmen und Beschränkungen, die aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind, an.

Diese Hausordnung gilt - gegebenenfalls mit Unterschieden - für alle Inhaftierten. Die Hausordnungen der anderen Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen enthalten zum Teil abweichende Regelungen. Bei bevorstehenden Verlegungen oder Überstellungen sollte Ihnen dies bewusst sein; vor allem bei Überstellungen in das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig müssen Sie in verschiedenen Bereichen mit Einschränkungen rechnen.

0. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Stören Sie nicht die Ruhe in der Anstalt und in der Umgebung durch lautes Rufen; insbesondere aus dem Fenster sowie durch unangemessene Lautstärke beim Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten bzw. von Musikinstrumenten. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiter zu geben. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt durch Rufen oder Zeichengebung ist verboten.
2. Das Horten von Nahrungs- und Genussmitteln über den persönlichen Bedarf hinaus ist verboten. Medikamente dürfen Sie nur gemäß ärztlicher Verordnung in Gewahrsam haben.
3. Der Besitz und die Benutzung von Mobilfunkendgeräten sowie von Gegenständen und Bildern mit strafrechtlich verbotenen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährdenden Symbolen sind verboten.
4. Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (insbesondere AIDS und Hepatitis) führen und Ihre Resozialisierung beeinträchtigen. Es ist deshalb verboten, sich oder andere zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverbreitung von Tätowiergeräten und -material sind untersagt. Entsprechendes gilt für Piercing und vergleichbare Eingriffe in den Körper.
5. In Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport- und Duschräumen, Stationsküchen u.a.) achten Sie im Interesse der Allgemeinheit auf die Einhaltung hygienischer Erfordernisse. Von Ihnen hervorgerufene Verschmutzungen haben Sie selbst zu beseitigen.
6. Einen Ihnen vom Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verlassen. Soweit Aufschluss gewährt wird, haben Sie sich in Ihrem Stationsbereich aufzuhalten.
7. Betätigen Sie Notrufanlagen nur in Notfällen (Missbrauch kann dazu führen, dass in einem wirklichen Notfall Hilfe zu spät kommt).
8. Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten - insbesondere Suizidhandlungen und Brände - unverzüglich zu melden.
9. Sie haben den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich dadurch beschwert fühlen.

1. Tageseinteilung (Rahmenzeit, vorbehaltlich evtl. Sonderregelungen)

Montag-Freitag

Arbeitszeit

06.45 - 14.45 Uhr

Im Übrigen richtet sich die Tageseinteilung, insbesondere wenn Sie nicht arbeiten, nach dem Tagesablaufplan der jeweiligen Station. Die näheren Informationen zur konkreten Tageseinteilung (Freizeit, Dusch-, Wäschetausch-, Materialausgabe-, Post-, Um- und Aufschluss- und andere Zeiten) entnehmen Sie dem für Ihren Unterbringungsbereich geltenden Aushang. Bei besonderen Lagen kann vom vorgegebenen Tagesablauf abgewichen werden.

2. Haftraumordnung

2.1. Die Grundausrüstung der Hafträume erfolgt durch die Anstalt und kann durch Sie nicht verändert werden. Gegenstände, die Ihnen von der Anstalt zur Nutzung in Ihrem Haftraum überlassen werden, dürfen Sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Reinigen und lüften Sie Ihren Haftraum regelmäßig.

2.2. Für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltseigentum werden Sie haftbar gemacht. Es liegt daher in Ihrem Interesse, den Ihnen zugewiesenen Haftraum, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die Ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände unverzüglich im Beisein eines Bediensteten zu überprüfen und evtl. vorhandene Beschädigungen sofort mitzuteilen. Nachträglich festgestellte Mängel oder eingetretene Schäden melden Sie dem Stationsbediensteten.

2.3. Zusätzliche Gegenstände dürfen Sie nur mit Genehmigung der Anstalt im Haftraum verwahren. Beachten Sie hierzu auch die Anlage zur Hausordnung!

2.4. Die Übersichtlichkeit des Haftraumes muss stets gewahrt sein, so dass jederzeit eine Kontrolle ohne Behinderungen durchführbar ist. Der Zugang und die Einsicht (soweit möglich) in den Haftraum dürfen nicht behindert werden. Fenster, Fenstergitter und -rahmen sowie die Außenwände sind von jeglichen Gegenständen frei zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2.5. Bilder und andere Gegenstände sind in den Hafträumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen wie z.B. Bilderleisten anzubringen. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss jederzeit möglich sein. An der Außenwand dürfen Bilder und andere Gegenstände **nicht** angebracht werden. **Das Bekleben oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern und Möbel sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt.**

2.6. Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die Gewalttaten verherrlichen, dürfen in den Hafträumen nicht angebracht oder sonst aufbewahrt werden, pornografische Darstellungen gleichfalls nicht.

2.7. Im gesamten Anstaltsgelände und insbesondere in den Hafträumen darf kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Das Kochen und Braten von Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Das Herstellen von Kerzen oder Brennern ist untersagt.

2.8. Die Beleuchtung im Haftraum darf nicht umwickelt, bemalt oder verdunkelt werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verstopft werden. Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn hierzu die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde und keinerlei Veränderungen an ihnen erfolgten. Gehen Sie mit Energie und Wasser sparsam um. Schalten Sie alle elektrischen Geräte aus und schließen Sie während der Heizperiode das Fenster, wenn Sie den Haftraum verlassen.

2.9. Tragen Sie zur Mülltrennung durch Nutzung der Sammelbehälter bei.

3. Persönlicher Besitz

3.1. Sie dürfen nur Gegenstände in Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der Anstalt oder mit deren Genehmigung überlassen werden. Ohne Genehmigung können Sie nur Gegenstände von geringem Wert (bis zum einfachen Tagessatz der Eckvergütung, der dem Aushang auf der Station zu entnehmen ist) von einem anderen Gefangenen desselben Unterbringungsbereiches annehmen. Die Annahme jeglicher Gegenstände -einschließlich Schriftstücke - von einem Gefangenen eines anderen Unterbringungsbereichs der Anstalt bedarf der Genehmigung der Anstalt.

3.2. Die zugelassenen Gegenstände zum persönlichen Besitz sind in der Anlage zu dieser Hausordnung aufgeführt. Daraus können Sie auch ersehen, ob Ihnen diese Gegenstände von außerhalb eingebracht werden dürfen und/oder ob Sie die Gegenstände durch Vermittlung der Anstalt (in der Regel über den Einkauf) erhalten können. Gegenstände werden nur in - nach Anzahl und Wert - angemessenem Umfang und insoweit zugelassen, als die Übersichtlichkeit in Ihrem Haftraum gewahrt bleibt. Sonderregelungen für die Wohngruppe finden Sie im Punkt 9 der Anlage.

3.3. Für Beschädigung sowie für das Abhanden kommen zugelassener Gegenstände haftet die Anstalt nur, wenn sie als Folge von vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen von Bediensteten eingetreten sind.

3.4. Die für die Nutzung von Gegenständen erteilten Auflagen, deren Aufbewahrung oder Höchstzahl sind von Ihnen zu beachten. Anderenfalls wird die erteilte Genehmigung widerrufen.

3.5. Die Anzahl von Elektrogeräten mit nennenswerten Hohlräumen (Fernsehgerät, Hörfunkgerät, Tonwiedergabegerät, Playstation, Kaffeemaschine, DVD-Abspielgerät und vergleichbar große Geräte) ist in der Regel in Abhängigkeit von der Belegungssituation (und der Übersichtlichkeit Ihres Haftraumes, der Belastbarkeit des Stromnetzes), der Anzahl der sonstigen Geräte im Haftraum und der Länge Ihrer Haftzeit auf 4 Geräte begrenzt.

4. Kleidung

4.1. Von der Anstalt ausgegebene Bekleidung dürfen Sie nur zu dem vorgesehenen Verwendungszweck benutzen.

4.2. Grundsätzlich tragen Sie Anstaltskleidung oder eigene Kleidung. Letztere soweit Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen, Sie sich mit der Reinigung durch die Anstalt einverstanden erklären und die Bekleidung maschinenwaschbar ist. Die Wäschenetze können über den Anstaltskaufmann käuflich erworben werden.

Hiervon ausgenommen sind Gefangene im Zugangsverfahren, Gefangene die sich kurzfristig bis zu ihrer Verlegung in die zuständige JVA in der JVA Zwickau aufhalten, Gefangene, die nur einen Bekleidungssatz Privatwäsche haben und Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 30 Tagen.

Die erforderliche Menge an Bekleidung und die Möglichkeiten, wie diese in die Anstalt eingebracht werden darf, können Sie der Anlage entnehmen. Soweit Sie nicht über die erforderliche Gesamtmenge an privater Bekleidung verfügen, wird der Rest durch Anstaltswäsche ergänzt.

Die Zusendung von Bekleidung (Wäschepaket) ist im Einzelfall grundsätzlich möglich. Hierzu ist ein entsprechender Antrag an die Kammer zu stellen. Bitte teilen Sie Ihren Angehörigen mit, dass das Paket mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen ist und die Wäschepaketmarke von außen gut sichtbar aufzukleben ist. Der Ersatz genehmigter Bekleidung ist nur gegen Abgabe der beschädigten bzw. nicht mehr passenden Kleidung oder Wäsche in der Kammer zum dortigen Verbleib möglich. Im Übrigen ist der externe Tausch von Bekleidung oder externes Waschen nicht gestattet.

Für die Arbeit erhalten Sie Arbeitsoberbekleidung, die auch auf dem Weg zur und von der Arbeit zu tragen ist, sofern hierzu keine abweichende Regelung getroffen ist.

Das Waschen von Bekleidung auf dem Haftraum und in Gemeinschaftsräumen (Dusche, Küche) ist aus hygienischen Gründen untersagt. Ausschließlich Gefangenen der Wohngruppe und des offenen Vollzugs, die über Nutzungsrechte der Stationswaschmaschine verfügen, wird der Erwerb und die Lagerung von Waschmittel im Haftraum gestattet.

Ihre genehmigte eigene Bekleidung und Wäsche wird wie Anstaltskleidung kostenlos gewaschen. Die Haftung der Anstalt erstreckt sich nur auf vorsätzliches Verschulden.

5. Eigene Hörfunk-, Ton- /Bildwiedergabe-, Fernseh-, Computerspielgeräte und DVD -Abspielgeräte

5.1. Sie können ein eigenes Hörfunk-, Ton-/Bildwiedergabe-, Fernseh-, Computerspielgerät und/oder DVD-Abspielgerät benutzen, sofern Ihnen dies durch die Anstalt genehmigt wurde. Ist die Genehmigung erteilt, so gilt sie nur für die JVA Zwickau. Bei gemeinschaftlicher Unterbringung wird in den Hafträumen nur ein Fernsehgerät zugelassen.

5.2 Bei entsprechendem Gesamtverhalten wird **Jugendlichen Untersuchungsgefangenen** und **Jugendstrafgefangenen** die Nutzung eines eigenen Fernsehgerätes gestattet.

5.3. Die Geräte werden vor der Aushändigung auf Ihre Kosten überprüft. Die

Überprüfung der Geräte erfolgt durch Vermittlung der Anstalt von einem Fachhändler. Der Anstaltsleiter kann damit auch einen Bediensteten beauftragen. Reparaturen und notwendige Änderungen dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt von einer Fachwerkstatt vorgenommen werden. Die Kosten für die Beschaffung, eine notwendige Änderung, die Reparatur und den Betrieb der Geräte sind von Ihnen zu tragen.

5.4. Nach Überprüfung der Geräte werden diese und etwaige nicht zulässige Anschlüsse durch die Anstalt versiegelt. Eine Beschädigung, Entfernung oder Manipulation des Siegels kann zur Folge haben, dass die Zulassung des Gerätes zum persönlichen Besitz widerrufen und eine erneute Überprüfung des Gerätes auf Ihre Kosten erforderlich wird. Geräte, die nur netzunabhängig betrieben werden können, müssen so beschaffen sein, dass ein Batteriewechsel ohne Abnahme der Versiegelung möglich ist.

5.5. Durch den Betrieb der Geräte dürfen Dritte nicht gestört werden. Sie dürfen nur im eigenen Haftraum und mit Rücksicht auf die Mitgefangenen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

5.6. Funktionsunfähige Geräte dürfen Sie nicht in Ihrem Haftraum aufbewahren. Nicht reparierbare Geräte sind aus der Anstalt zu verbringen. Ist Ihnen dies nicht möglich, geschieht die Entsorgung dieser Geräte auf Veranlassung der Anstalt. Die Kosten hierfür tragen Sie.

5.7. **Hörfunkgeräte** können zwei Kassettenteile, einen CD- Teil und eine Uhr, aber kein Mikrofon enthalten. Eingebaute Mikrofone und Mikrofonbuchsen werden auf Ihre Kosten unbrauchbar gemacht und ausgebaut. Die Lautsprecher der Geräte müssen eingebaut sein.

5.8. Sie müssen eigene Hörfunkgeräte mit Netzteil betreiben, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Anderenfalls können Hörfunkgeräte mit handelsüblichen Trockenbatterien betrieben werden. Batterien sind über den Einkauf zu erwerben. Neue Batterien sind nur gegen Rückgabe leerer Batterien erhältlich, außer bei der Erstbeschaffung.

5.9. Grundsätzlich werden nur Ton-/Bildwiedergabe- und Hörfunkgeräte zugelassen, die auch zum Empfang mit Kopfhörer eingerichtet sind.

5.10. Die Kantenlänge eines Hörfunk- bzw. Ton-/Bildwiedergabegerätes darf insgesamt (Länge + Breite+ Höhe) **nicht** mehr als 120 cm betragen. Auch wenn außer einem Hörfunkgerät ein weiteres Ton-/Bildwiedergabe- oder Hörfunkgerät (z.B. Weckradio, tragbares CD- Wiedergabegerät) zum persönlichen Besitz genehmigt wird, dürfen die gesamten Kantenlängen der beiden Geräte 120 cm **nicht** überschreiten.

5.11. Nicht zugelassen sind CD-Wechsler.

5.12. Zum persönlichen Besitz im Haftraum werden Ihnen höchstens 10 Tonträger (Kassetten, CDs, DVDs) überlassen, wenn Sie im Besitz eines Wiedergabegerätes sind.

5.13. Sofern sie ein eigenes Fernsehgerät im Haftraum betreiben möchten, wenden

sie sich bitte an den Stationsdienst. Dort erhalten sie einen "Antrag auf Zulassung eines technischen Gerätes" auf dem alle notwendigen Informationen über die Zulassungsvoraussetzungen enthalten sind.

5.14. Computerspielgeräte vom Typ Sony "Playstation 2" können Ihnen zum persönlichen Besitz in Ihrem Haftraum überlassen werden. Andere Typen sind nicht zugelassen.

5.15. Die Anzahl der für Ihren persönlichen Besitz zugelassenen Spiele-CDs (keine Foto- oder Video-CD) wird auf höchstens drei Stück begrenzt. Bei Sony "Playstation 2" sind zusätzlich eine Memorycard und ein zweiter Controller (ohne Infrarotübertragung) gestattet.

5.16. Computerspielgeräte und Spiele sind ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt zu beschaffen. Es werden keine Spiele zugelassen, deren Inhalt die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Computerspielgeräte, Spiele und DVD-Abspielgeräte sind vom Hausgeld oder freien Eigengeld zu finanzieren.

5.17. Andere Arten von Computern, einschließlich programmierbare Taschenrechner sowie elektronischer Datenbanken, werden Untersuchungs- und Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug grundsätzlich nicht zum persönlichen Besitz im Haftraum überlassen.

5.18. Fernbedienungen für Hörfunk-, Ton-/Bildwiedergabe- und Fernsehgeräte können zugelassen werden, wenn sie nicht programmierbar sind. Die Fernbedienungen werden durch die Anstalt überprüft und können mit Siegel versehen werden.

5.19. Die Genehmigung zur Beschaffung von Ersatzgeräten (Hörfunk-, Ton-, Bildwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräten) wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, ob Sie das bisher überlassene Gerät zurückgegeben haben und dieses aus der Anstalt verbracht wurde.
Bei missbräuchlicher oder zweckentfremdeter Verwendung kann Ihnen das Betreiben des elektrischen Gerätes untersagt werden.

6. Zeitungen und Zeitschriften

6.1. Auf Antrag an den Vollzugsabteilungsleiter dürfen Sie in der Regel bis zu drei Zeitungen oder Zeitschriften beziehen, wenn nicht deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Bezug weiterer Zeitungen und Zeitschriften kann Ihnen in einem angemessenen Umfang gestattet werden. Einzelne Zeitungen und Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn deren Inhalt die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden. Für den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften können Sie Ihr Hausgeld, Taschengeld oder freies Eigengeld (Strafgefangene) bzw. Eigengeld (Untersuchungsgefangene) verwenden.

6.2. Die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften kann durch Sie selbst oder über einen Dritten erfolgen. Der Bezug ist grundsätzlich nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement gestattet. Ausnahmen hiervon - beispielsweise bei ausländischen Druckerzeugnissen, Fachzeitschriften sowie Probeexemplaren - bedürfen eines besonderen Antrages an den Vollzugsabteilungsleiter.

6.3. In Ihrem Haftraum dürfen Sie bis zu 10 Zeitungen oder Zeitschriften aufbewahren.

6.4. Sie haben nicht mehr benötigte Zeitungen oder Zeitschriften zur Entsorgung abzugeben. Auf Antrag werden Zeitschriften (insbesondere Fachzeitschriften) zur Habe genommen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung haben und der Umfang der Zeitschriften sowie die Platzverhältnisse in der Anstalt dies zulassen.

6.5. Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendungen müssen Sie selbst veranlassen. Die Anstalt ist nicht zur Nachsendung an Sie bei Entlassung oder sonstiger Abwesenheit verpflichtet. Wenn für Sie nach Ihrer Entlassung oder Verlegung Zeitungen oder Zeitschriften eingehen und keine Zustimmung von Ihnen zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung vorliegt, wird die Anstalt die Annahme grundsätzlich verweigern.

Nur bei einer unvorhersehbaren Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen oder Zeitschriften höchstens 4 Wochen lang nach gesendet.

7. Besuche

7.1. Besuchszeiten für Untersuchungs- und Strafhaft

Montag:	Keine Besuchsdurchführung		
Dienstag:	12.30 - 16.00 Uhr	(nach Terminvorplanung)	
Mittwoch:	12.30 - 14.45 Uhr	(„ „)	
Donnerstag:	12.30 - 16.00 Uhr	(„ „)	
Freitag:	12.30 - 16.00 Uhr	(„ „)	
Samstag/Sonntag/ Feiertage	08.00 - 09.00 Uhr	(„ „)	und
	10.00 - 11.00 Uhr	(„ „)	

Beachte: Die Besucher müssen sich jeweils bis 30 Minuten vor dem geplanten Besuchstermin an der Torwache einfinden. Wer diese Zeiten nicht einhält, kann nicht mehr zum Besuch zugelassen werden!

Für den von Ihnen vereinbarten Termin halten sie sich bitte 15 Minuten vor Besuchsbeginn auf der Station abholbereit, damit die Besuchsdurchführung pünktlich erfolgen kann.

7.2. Als **Strafgefangener** können Sie wöchentlich **mindestens 1 Stunde Besuch erhalten. Weitere Besuchsmöglichkeiten richten sich nach der Platzkapazität beim Besuch.** Strafgefangene, denen Lockerungen (Ausgang bzw. Langzeitausgang) aus der Haft gewährt werden, erhalten keinen Regelbesuch. Sonderbesuche sind generell nur aus triftigen Gründen möglich. Solche Besuche sind rechtzeitig unter genauer Angabe der Gründe beim Vollzugsabteilungsleiter zu beantragen. Lassen Sie Personen, von denen Sie künftig Besuch erwarten, mit Hilfe des vorgesehenen Formulars in Ihre Besucherkartei eintragen. In der Regel können Sie auch nur diese Personen zum Besuch empfangen. Besuche sollten grundsätzlich 2 Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe von Datum und

Uhrzeit, eines evtl. Ersatztermins und der Namen der Besucher beantragt werden. Der Besuchsdienst teilt Ihnen die Bestätigung des Termins mit. Die Benachrichtigung Ihrer Besucher obliegt Ihnen. Nutzen Sie den Besuch zur Abstimmung des nächsten Termins mit dem Besuchsbefugten.

7.3. Das Gericht kann bei **Untersuchungsgefangenen** anordnen, dass der Empfang von Besuchen der Erlaubnis bedarf sowie ob und wie der Besuch überwacht wird. Sofern keine gerichtlichen Anordnungen entgegenstehen, dürfen Sie als **Untersuchungsgefangener** ebenfalls wöchentlich für 1 Stunde Besuch empfangen. Als **junger Untersuchungsgefangener** stehen Ihnen weitere 2 Besuche zu je 1 Stunde im Monat für Besuche von Ihren Angehörigen zu. Die Besuchsbeantragung und -planung entspricht dann dem unter 7.2 geschilderten Vorgehen. Ihr Verteidiger, ein Rechtsanwalt oder Notar in einer Sie betreffenden Rechtssache bedürfen keiner Besuchserlaubnis. Zum Verkehr mit dem Verteidiger wird auf die Bestimmungen des SächsUHafVollzG verwiesen.

7.4. Ist in der Besuchserlaubnis die Hinzuziehung eines Dolmetschers angeordnet, muss Ihr Besucher einen vom Präsidenten des Landgerichts bestellten Dolmetscher bzw. Übersetzer mitbringen.

7.5. Zu einem Besuch werden in der Regel höchstens 3 Personen zugelassen. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können nur in Begleitung Erziehungsberechtigter zum Besuch zugelassen werden.

7.6. Jeder Besucher muss sich mit einem gültigen Ausweis ausweisen; ausgenommen sind Kinder unter 3 Jahren, bei ihnen reicht die Vorlage der Geburtsurkunde. Besucher dürfen in den Besuchsbereich keine persönlichen Gegenstände (z.B. Taschen, Brieftaschen, Kalender, Geldbörsen, Funktelefone, Nahrungs- und Genussmittel) einbringen. Ausgenommen hiervon sind ein Ehe- oder Verlobungsring, eine Halskette, Ohrringe und Piercings. Nicht zugelassene Gegenstände sind in den Schließfächern zu hinterlegen. Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt. Für Amtspersonen, Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare gelten abweichende Regelungen.

7.7. Ihr Besuch darf Ihnen bei jeder Besuchsdurchführung Erfrischungsgetränke, Tabak- und Süßwaren bis zum Gesamtwert von 12 € übergeben. Diese Gegenstände müssen durch Vermittlung der Anstalt bezogen werden. In Gesprächen mit dem Verteidiger dürfen Schriftstücke, die unmittelbar Ihr Strafverfahren oder Ihre Strafvollstreckung betreffen, angenommen und übergeben werden. Die Unterlagen dürfen auf verbotene Gegenstände gesichtet werden. Im Übrigen dürfen Sie nichts entgegennehmen und nichts übergeben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Justizvollzugsanstalt bzw. des Richters / Staatsanwaltes.

Bitte beachten Sie: übermittle ein Besucher unbefugt einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten oder lässt sich diese von ihm übermitteln, kann dieser Sachverhalt gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

7.8. Zum Schutz der Nichtraucher vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen ist das Rauchen im Besuchsbereich nicht gestattet.

7.9. Beachten Sie, dass Ihre Besuche aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (bei **Strafgefangenen** auch aus Behandlungsgründen) beaufsichtigt werden. Ist es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich, können Gespräche auch überwacht werden.

7.10. Für Besuche von Amtspersonen gelten abweichende Regelungen. Besuche des Verteidigers, von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht. Der Verteidiger, Rechtsanwalt bzw. Notar muss sich durch Ihre Vollmacht oder die Bestellungsanordnung des Gerichts gegenüber der Vollzugsanstalt ausweisen. Die Bestellungsanordnung gilt grundsätzlich nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils in dem betreffenden Strafverfahren; die Pflichtverteidigereigenschaft endet damit grundsätzlich.

7.11. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihre Besucher gegen die getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Werden bei Ihren Besuchern bereits vor dem Besuch unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt werden.

7.12. Vor und nach dem Besuch dürfen Sie durchsucht werden. Sie dürfen keinerlei Gegenstände mit in den Besucherraum nehmen. Lassen Sie die Uhr und Schmuckgegenstände - Ausnahme: Ehe- und Verlobungsring - ebenfalls in Ihrem Haftraum.

Durch korrektes Verhalten tragen Sie zur reibungslosen Besuchsdurchführung bei.

8. Schriftverkehr

8.1. Der Schriftverkehr von **Strafgefangenen** kann, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, überwacht werden. Als Strafgefangener haben Sie daher Ihre Schreiben offen abzugeben. Ausgenommen sind Schreiben, die gemäß Ziffer 8.3. der Hausordnung nicht der Überwachung unterliegen.

8.2. Das Gericht kann bei **Untersuchungsgefangenen** anordnen, dass der Schriftwechsel überwacht wird. Hiervon unabhängig werden ein- und ausgehende Schreiben seitens der JVA auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Auch der Anstaltsleiter kann im Einzelfall eine Textkontrolle anordnen. Als Untersuchungsgefangener haben Sie daher Schreiben - außer denen gemäß Ziff. 8.3. der Hausordnung nicht der Überwachung unterliegenden Schreiben - unverschlossen in einen Begleitumschlag zu legen, der beim Stationsbediensteten zu erhalten ist. Der Begleitumschlag ist mit Ihrem Namen und Geburtsdatum, der Bezeichnung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft sowie dem betreffenden Aktenzeichen zu versehen und geöffnet beim Stationsdienst abzugeben.

8.3. Nicht überwacht wird/werden insbesondere:

a) Ihre Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben sowie Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den

Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe, der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, die parlamentarische Versammlung des Europarates und Schreiben an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder,

- b) Der Schriftwechsel mit dem Verteidiger, sofern die Verteidigerpost deutlich mit Aufschrift "Verteidiger" gekennzeichnet ist. Ferner muss der Verteidiger durch eine Vollmacht oder eine Bestellanordnung des Gerichtes gegenüber der Vollzugsanstalt ausgewiesen sein,
- c) der Schriftwechsel mit Rechtsanwälten oder Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache
- d) der Schriftwechsel mit dem Anstaltsbeirat
- e) Schreiben an Gerichte, Staatsanwaltschaften und an die Aufsichtsbehörde
- f) an Sie gerichtete Schreiben dieser Stellen sofern die Identität des Absenders – beispielsweise durch Freistempler, vorgedruckte Absenderangabe oder Dienstpost - zweifelsfrei feststeht.

8.4. Schreibbedarf können Sie durch Vermittlung der Anstalt auf Ihre Kosten - als Strafgefangener vom Hausgeld und freien Eigengeld - beschaffen. Die Verwendung gefütterter Umschläge ist nicht gestattet. Auf Verlangen stellt die Anstalt Schreibbedarf in angemessenem Umfang zur Verfügung. Sie selbst haben für die Frankierung Ihrer Briefe zu sorgen und tragen diese Kosten. Briefmarken erhalten Sie beim Anstaltskaufmann. Sie können sich diese auch bis zum Wert eines Tagessatzes der Eckvergütung pro Monat zusenden lassen. Sie dürfen Briefmarken bis zum Wert des 2,25-fachen Tagessatzes der Eckvergütung in Gewahrsam haben.

Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig sind, können auf Antrag an die Ein-/Auszahlungsstelle die Kosten höchstens zweier dringender Briefe pro Woche von der Anstalt übernommen werden, wenn dieser Schriftwechsel für die Behandlung oder Wiedereingliederung erforderlich ist.

8.5. Sie sollen Ihren Briefpartner darauf hinweisen, dass den Schreiben keine anderen Gegenstände, insbesondere Geld und Zeitungen, beigelegt und keine gefütterten oder mit Aufklebern versehenen Umschläge verwendet werden dürfen. Unerlaubte Beilagen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgeschickt werden. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können und wollen.

Im Falle einer Verlegung oder Ihrer Entlassung stellen Sie bitte einen Nachsendeauftrag.

9. Telefongespräche

9.1. Die JVA Zwickau gestattet den Gefangenen Telefongespräche nach außerhalb zu führen. Dafür steht ein Telefonsystem zur Verfügung, dessen Betreiber die JVA ist.

Jeder Gefangene kann die Teilnahme am Telefonverkehr beantragen. Bei Anerkennung der vertraglichen Bedingungen wird für Sie durch die Zahlstelle ein Telefonkonto auf Guthabenbasis eingerichtet.

Die JVA Zwickau genehmigt darüber hinaus Angehörigen und Bekannten die

Überweisung von Geldbeträgen (Mindestbetrag 15 €) auf das Telefonkonto.

9.2. Die Annahme von Telefongesprächen ist nicht möglich. Ebenso nicht das Absenden und die Annahme von Telefaxen und elektronischer Post (E-mail).

9.3. Über alle weiteren Modalitäten des Telefonierens informieren Sie sich bitte beim Stationsbediensteten.

9.4. Das Gericht kann bei **Untersuchungsgefangenen** anordnen, dass die Telekommunikation der Erlaubnis bedarf und zu überwachen ist. Sofern jedoch keine gerichtlichen Anordnungen entgegenstehen, kann Ihnen als **Untersuchungsgefangener** wie unter 9.1. beschrieben gestattet werden, das Stationstelefon zu benutzen.

10. Pakete, Sondereinkauf

10.1. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie mit Gegenständen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden, ist nicht gestattet.

10.2. Der Empfang sonstiger Pakete bedarf einer besonderen Genehmigung der Vollzugsabteilungsleiter, die nur bei begründetem Anlass erteilt wird.

10.3. Ihnen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt des von Ihnen zur Versendung bestimmten Paketes wird in Ihrer Gegenwart aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überprüft und verschlossen. Der Inhalt des Paketes ist von Ihnen in einem Verzeichnis zu vermerken. Das Inhaltsverzeichnis ist zu unterschreiben. Das Verzeichnis wird, nachdem es auf seine Richtigkeit überprüft wurde, zur Personalakte gegeben. Die Kosten des Paketverkehrs tragen in der Regel Sie.

10.4. Ihnen kann zu Ostern (in der Zeit vom 1. März bis 30. April), zu Weihnachten (in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar) und zu einem von Ihnen frei wählbaren Zeitpunkt zwischen Juli und September des laufenden Jahres jeweils ein Zusatzeinkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln gestattet werden. Für diese Sondereinkäufe darf ein Betrag bis zum 7-fachen, zu Weihnachten bis zum 9-fachen Tagessatz der Eckvergütung verwendet werden. Dazu können Sie auch Eigengeld verwenden. Dritten kann gestattet werden, zum Zwecke dieses Einkaufes Geld einzuzahlen. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.

10.5. Strafgefangene können beim Vorliegen von Pfändungen Jahressondereinkäufe auch dann tätigen, wenn nach § 53 Abs. 3 SächsStVollzG Dritte den entsprechenden Betrag auf das Hausgeldkonto des Gefangenen einzahlen.

Liegen bei Untersuchungsgefangenen Pfändungen vor, können Sondereinkäufe nur im Rahmen der Pfändungsfreigrenze getätigt werden.

11. Arbeit

11.1. Arbeitszuweisung

Sie sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Nehmen Sie jedoch an der Arbeit teil, so unterwerfen Sie sich den von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten. Arbeitende **Straf- und Untersuchungsgefangene** sind zum Tragen der Arbeitskleidung der Anstalt verpflichtet.

Die Arbeitszuweisung erfolgt durch die Arbeitsverwaltung. Wünsche hinsichtlich eines Arbeitsplatzes oder Arbeitsplatzwechsels können Sie per Antrag äußern. Die Anstalt verfügt nicht über genügend Arbeitsplätze, um allen Arbeitswünschen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde wird eine Warteliste geführt.

11.2. Unfallverhütung und Arbeitsbedingungen

Sie werden über die in den Arbeitsbetrieben geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet und haben diese zu Ihrem eigenen Schutz zu beachten. Vorhandene Schutzvorrichtungen haben Sie bei Ausübung Ihrer Arbeit zu benutzen. Unfälle und von Ihnen erkannte Unfallgefahren haben Sie dem zuständigen Bediensteten unverzüglich mitzuteilen. Bei der Arbeit ist die für den jeweiligen Arbeitsbetrieb vorgesehene Arbeits- bzw. Schutzkleidung zu tragen. Privat-, Sport- oder Freizeitkleidung ist am Arbeitsplatz nicht zugelassen.

Sie dürfen die Einrichtungen, Geräte und Materialien der Arbeitsbetriebe - auch Reste und Abfälle - nur für die Ihnen zugewiesene Arbeit benutzen oder verwenden. Die Mitnahme dieser Gegenstände oder von Erzeugnissen aus einem Arbeitsbetrieb ist nicht gestattet. Bei Arbeitsschluss haben Sie Ihren Arbeitsplatz aufzuräumen und das Werkzeug vollständig abzugeben. Sie dürfen nur Nahrungs- und Genussmittel in angemessenem Umfang zum dortigen Verbrauch in den Arbeitsbetrieb mitnehmen. Aus dem Arbeitsbetrieb darf nichts mit zurück in den Haftbereich genommen werden.

Das Mitführen von Taschen oder Tüten ist nicht gestattet. Sie können jederzeit durchsucht werden.

11.3. Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall

Wenn Sie krank sind, müssen Sie sich beim Anstaltsarzt umgehend um eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit bemühen. Ohne diese Bestätigung sind Sie auch bei Unwohlsein weiterhin zur Arbeit verpflichtet.

12. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Über schulische und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden Sie durch die Fachdienste bzw. durch Aushänge informiert. Sollten Sie sich für die Teilnahme an einer der angebotenen Maßnahmen entscheiden, ist das regelmäßige und pünktliche Erscheinen Pflicht.

13. Geld

13.1. Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug nicht erlaubt. Teilen Sie bitte Ihren Angehörigen mit, dass die Übersendung von Bargeld in Postsendungen nicht zulässig ist. Bareinzahlungen sind nur für den Zugangseinkauf "Neuinhaftierter" möglich. Alle anderen Einzahlungen haben mittels Einzahlungsbeleg an die Landesjustizkasse Chemnitz zu erfolgen. Geld in Fremdwährung wird zur Habe genommen.

Bei der Überweisung an die Landesjustizkasse sind folgende Daten anzugeben:

IBAN:	DE56870000000087001500
BIC:	MARKDEF 1870
bei:	Bundeszentralbank Chemnitz
Verwendungszweck:	JVA Zwickau Kunden-Referenznummer: <u>7092.0904.1280</u>

zusätzlich sind anzugeben:

Name, Vorname und Geburtsdatum des Gefangenen sowie die Angabe, für welchen Zweck das Geld verwendet werden soll

Die unterstrichenen Angaben sind im Verwendungszweck zwingend erforderlich, um die Zuordnung der Überweisung zu ermöglichen.

13.2. Als **Untersuchungsgefangener** wird für Sie ein Eigengeldkonto geführt.

13.3. Als **Strafgefangener** wird für Sie ein Eigengeldkonto, Hausgeldkonto, Taschengeldkonto sowie ein Überbrückungsgeldkonto geführt. Gelder, die Sie bei Ihrer Inhaftierung in die Anstalt eingebracht haben oder die Ihnen von Dritten zugewendet wurden, werden Ihrem Eigengeld- oder Hausgeldkonto gutgeschrieben.

Man unterscheidet zwischen frei verfügbarem Eigengeld und nicht frei verfügbarem Eigengeld (s. Punkt 13.4 bei Überbrückungsgeld). Sie sollten sich vor der Einzahlung oder Überweisung bei der Ein- und Auszahlungsstelle darüber informieren, ob Sie über das Geld verfügen können, da Ihr Eigengeld gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen kann (Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen). Sie können sich auch Geld für eine bestimmte Verwendung auf Ihr Eigengeldkonto einzahlen lassen, wenn der Verwendungszweck Ihrer Wiedereingliederung dient. Diese Einzahlungen haben Sie zuvor beim Vollzugsabteilungsleiter zu beantragen. Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen gehen jedoch der Zweckbestimmung einer Einzahlung in aller Regel vor.

Berücksichtigen Sie dieses, wenn Sie Schulden haben und sich Geld einzahlen lassen möchten.

Der Wiedereingliederung dienen insbesondere:

- Eigenbeteiligung bei Zahnersatz und Brillen,
- Weiter-, Aus- und Fortbildung, Lernmaterial, Lehrgangs- und Prüfungskosten sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang,

- Entlassungsvorbereitung, Kosten der Arbeits- und Wohnungssuche sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang,
- Kleidung für Freigang; Berufs- und Entlassungskleidung, Personalpapiere, Schuldenregulierung u.a.,
- Vollzugslockerungen und Urlaub, soweit sie der Kontaktpflege zu Personen dienen, von denen angenommen werden kann, dass sie der Entlassung dienen,
- Telefongebühren, Schreibbedarf und Briefmarken,
- Hörfunk- und Fernsehgeräte einschließlich der Verplombungskosten

Ihr Arbeitsentgelt bzw. Ihre Ausbildungsbeihilfe wird in der Regel zu 6/10 auf Ihrem **Hausgeldkonto** gutgeschrieben. Das Hausgeld steht zu Ihrer freien Verfügung. Nicht verbrauchtes Hausgeld wird auf Ihrem Konto angespart.

Wird Ihnen anlässlich der Gewährung von Ausgang oder Urlaub Hausgeld ausgezahlt und bringen Sie dieses Geld oder Teile hiervon wieder in die Anstalt ein, so wird es wieder Ihrem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

13.4. Soweit Sie als **Strafgefangener** Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten, kann Ihnen gestattet werden **Überbrückungsgeld** anzusparen. Das Ansparen von Überbrückungsgeld steht Ihnen damit grundsätzlich frei und muss beantragt werden. Maximal können Sie monatlich 4/10 des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe ansparen. Die Höhe des Überbrückungsgelds richtet sich nach dem für die Entlassungsvorbereitungen erforderlichen Betrag und ist auf maximal 1400 € begrenzt. Das Überbrückungsgeld soll Ihnen zur konkreten Vorbereitung der Entlassung dienen. Sparen Sie Überbrückungsgeld an, ist dieses während der Haftzeit Ihrer Verfügung entzogen. Solange das Überbrückungsgeld nicht in ausreichender Höhe angespart ist, wird das Eigengeld in der Regel (Ausnahme s.o. Eigengeld) Ihrem Überbrückungsgeld zugerechnet und ist aus diesem Grund für Sie nicht frei verfügbar.

In begründeten Ausnahmefällen können das Überbrückungsgeld und das zum Überbrückungsgeld zugerechnete Eigengeld für Ausgaben, die der konkreten Entlassungsvorbereitung dienen, in beschränktem Maß freigegeben werden. Dabei ist der Begriff der Entlassungsvorbereitung eng auszulegen.

13.5. Das Überbrückungsgeld und das hierfür notwendige Eigengeld können Sie durch Vermittlung der Anstalt auf Ihren Namen und Ihre Rechnung verzinslich anlegen, wenn Sie sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anlage von mehr als 50 Euro voraussichtlich noch mindestens 2 Jahre im Vollzug befinden werden. Das Sparsbuch wird für Sie in der Ein- und Auszahlungsstelle verwahrt.

13.6. Taschengeld

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten und bedürftig sind, können Sie Taschengeld erhalten. Bedürftig ist, wem im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Das Taschengeld wird grundsätzlich rückwirkend gezahlt. Auf Antrag kann im ersten Monat der Inhaftierung eine Vorauszahlung erfolgen, die dann mit der ersten regulären Taschengeldzahlung verrechnet wird. Geld, das Straf- oder Untersuchungsgefangene beim Zugang mitbringen, wird bis zur Höhe des Zugangseinkaufs (4-facher Tagessatz der Eckvergütung) nicht bei der Berechnung des ersten Taschengeldes angerechnet.

Wenden Sie sich zur Beantragung bitte mittels Taschengeldantrag direkt an die Arbeitsverwaltung. Der Anspruch auf Taschengeld kann für die Dauer bis zu drei Monaten entfallen, wenn Sie eine von Ihnen beantragte Arbeit nicht angenommen oder eine Ihnen zugewiesene Arbeit verschuldet verloren haben.

14. Einkauf

Sie können wöchentlich in der Anstalt einkaufen. Die Einkaufszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Einzelheiten zum Angebot können Sie den Listen auf den Stationen entnehmen. Der Erwerb sonstiger Gegenstände, die nicht in dem Sortiment der Anstalt enthalten sind, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vollzugsabteilungsleiter und kann in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen.

14.1. Als **Untersuchungsgefangener** dürfen sie monatlich bis zu einer Höhe des 17-fachen Tagessatzes der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld in der Anstalt einkaufen. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.

14.2. Als **Strafgefangener** können Sie bis zum Monatsende des auf ihren Strafbeginn folgenden Monats bis zum 4-fachen Tagessatz der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld einkaufen, sofern Sie im laufenden Monat noch keinen Einkauf in dieser Höhe in Anspruch genommen bzw. nicht Waren bis zum 4-fachen Tagessatz der Eckvergütung bei Eintritt in die Anstalt mit eingebracht haben. Den entsprechenden Antrag richten Sie bitte an die Ein-/ Auszahlungsstelle. Dieser Betrag wird auf ein evtl. im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld nicht angerechnet. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.

15. Freizeit

15.1. Organisierte Freizeit

Sie erhalten Gelegenheit am Freizeitprogramm der Anstalt teilzunehmen. Das Angebot an Freizeitgruppen entnehmen Sie den Aushängen auf der Station. Es umfasst in der Regel Kurse zur Weiterbildung, soziales Training, Sport und Basteln. Anregungen können Sie Bediensteten oder der Gefangenenmitverantwortung zuleiten. Handwerkliche und musikalische Freizeitbeschäftigung ist vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung nur in besonderen Freizeiträumen, nicht jedoch in dem Haftraum, zulässig. Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (z.B. Materialien, Werkzeuge, Fachliteratur u.a.) können Sie in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt auf Antrag erwerben. Dafür können Sie als Strafgefangener Ihr Hausgeld und frei verfügbares Eigengeld verwenden.

15.2. Sport

Sport kann als Freizeitsport (ohne Antrag) sowie in Trainingsgruppen (mit Antrag) betrieben werden. Freizeitsport kann auch während des Aufenthaltes im Freien, unter Beachtung der Witterungsverhältnisse, durchgeführt werden (z.B. Volleyball). Zur Vermeidung von Sportunfällen beachten Sie bitte, insbesondere bei Benutzung von Sportgeräten, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und folgen Sie den

Anweisungen des Bediensteten.

Sollten Sie sich dennoch beim Sport verletzt haben, müssen Sie dies unverzüglich einem Bediensteten anzeigen. Nehmen Sie an Wettkämpfen mit vollzugsexternen Personen teil, die durch Sie verletzt werden könnten, haben Sie vor dem ersten Wettkampf eines Jahres einen kleinen Betrag zu zahlen, damit Sie haftpflichtversichert sind.

15.3. Anstaltsbücherei

Sie können die Anstaltsbücherei benutzen, die über ein breites Angebot an Sach- und Unterhaltungsliteratur verfügt. Sie sind für die von Ihnen entliehenen Bücher verantwortlich. Die Bücher dürfen nicht beschädigt oder beschrieben werden. Eigenmächtige Weitergabe an Mitgefangene ist nicht zulässig. Der Büchertausch findet entsprechend dem Aushang auf Ihrer Station statt.

15.4. Gesprächsgruppen

Neben den Freizeitgruppen werden noch verschiedene Gruppen des sozialen Trainings angeboten. Diese Gruppen sind dazu geeignet, Ihnen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu helfen (Umgang mit Behörden, Bewerbungsschreiben u.a.). Nähere Einzelheiten können Sie beim Sozialdienst erfahren.

16. Seelsorge und Religionsausübung

16.1. Sofern Sie dies wünschen, wird Ihnen geholfen, mit einem Seelsorger Ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs dürfen Sie in angemessenem Umfang besitzen. Sie dürfen bei grobem Missbrauch entzogen werden.

16.2. Sie haben das Recht am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen Ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Sie werden auch zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt. Bei Missbrauch können Sie vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

16.3. Die Zeiten der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen werden gesondert bekannt gegeben.

17. Gesundheitsfürsorge

17.1. Die Sprechzeiten der Anstaltsärzte sowie des Zahnarztes entnehmen Sie bitte den Aushängen.

17.2. Die Vorführung zu den Ärzten müssen Sie beim Stationsbediensteten beantragen. Zu den Sprechstunden werden Sie abgeholt, ein eigenmächtiges Aufsuchen der Krankenabteilung ist nicht gestattet. Bis zur Entscheidung über eine Krankschreibung verbleiben Sie in Ihrem Haftraum.

17.3. Arzneimittel dürfen nicht gesammelt, missbraucht oder an andere Gefangene weitergegeben werden. Nicht benötigte Arzneimittel müssen Sie zurückgeben. Medikamente sind in der Regel unter Aufsicht eines Bediensteten in aufgelöstem

Zustand einzunehmen.

17.4. Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Unfälle, körperliche Misshandlungen oder jeden Verdacht auf eine ansteckende Krankheit haben Sie zu melden. Sie erhalten regelmäßig Gelegenheit zum Duschen. Bei Bedürftigkeit werden Ihnen Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt.

17.5. Für Vorsorgeuntersuchungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Diese Untersuchungen werden auf Antrag durchgeführt. Es wird dringend empfohlen, die kostenlose Untersuchung auf Aids und Hepatitis in Anspruch zu nehmen. Näheres erfahren Sie beim Medizinischen Dienst.

17.6. Als **Untersuchungsgefangener** kann Ihnen auf Ihre Kosten die Untersuchung durch einen Arzt Ihrer Wahl gestattet werden. Die Konsultation hat dabei in der Justizvollzugsanstalt zu erfolgen.

18. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente

Tabakwaren, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinander zu setzen. Hilfestellung finden Sie bei den Fachdiensten. Nutzen Sie die Angebote der Selbsthilfegruppen. Die Gruppenstunden können Sie dem Aushang entnehmen. Die Herstellung, der Erwerb, die Verbreitung und die Einnahme alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind nicht gestattet. Für die vom Arzt verordneten Medikamente gilt Ziffer 17.3.

Im Zuge des **Nichtraucherschutzes** gilt ein **striktes Rauchverbot** für folgende Bereiche:

- im medizinischen Bereich,
- im gesamten Besucherzentrum,
- in der Kammer,
- auf allen Fluren und in den Treppenhäusern,
- in Schul- und Gruppenräumen,
- in Küchen,
- in Sporträumen,
- in Gemeinschaftstoiletten und
- in den Hafträumen für Nichtraucher.

Das heißt, **Rauchen ist** im Anstaltsgebäude **nur in den Hafträumen gestattet**, sofern sich Mitgefangene nicht durch den Rauch belästigt fühlen und der Haftraum nicht als Nichtraucherhaftraum gekennzeichnet ist. Die Brandschutzvorschriften sind im gesamten Anstaltsbereich zu beachten! Es ist untersagt, Zigarettenkippen auf den Fußboden zu werfen! Hierzu sind die vorhandenen Behältnisse zu nutzen.

19. Ersatz von Aufwendungen, Schadenersatz

Verlieren, zerstören oder beschädigen Sie vorsätzlich oder fahrlässig Anstaltseigentum, so sind Sie der Anstalt zum Schadenersatz verpflichtet. Kontrollieren Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse sofort nach der Übernahme von Anstaltssachen

und des Hafttraumes diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Beanstandungen sollten Sie unverzüglich dem Stationsbediensteten mitteilen. Wenn Sie Bedienstete oder Gefangene vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, haben Sie die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Zum Aufwendungsersatz sind Sie ebenfalls verpflichtet, wenn Sie sich vorsätzlich oder fahrlässig selbst verletzen. Sind Sie Strafgefangener, kann das Hausgeld in Anspruch genommen werden.

20. Disziplinarmaßnahmen

Wer gegen Pflichten verstößt, die ihm durch das Sächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz, das Sächsische Strafvollzugsgesetz, das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz oder durch eine aufgrund der Landes- bzw. Bundesgesetze erlassenen Vorschriften einschließlich dieser Hausordnung auferlegt sind, kann disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Vollzugliche und strafrechtliche Maßnahmen schließen Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

21. Anträge und Sprechstunden

21.1. Ihre ersten Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie alle Anträge einreichen. Diese werden Ihren Antrag an die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten weiterleiten. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare erhalten Sie bei Ihrem Stationsbediensteten, bei dem sie auch wieder abgegeben werden. Geben Sie bitte Ihr Anliegen auf dem Antrag an. Dies erleichtert dem zuständigen Bediensteten die Bearbeitung.

21.2. Beachten Sie bei Ihrer Antragstellung, dass die Bearbeitung eine gewisse Dauer benötigt. Insbesondere "Erstanträge" auf Ausführung, Ausgang oder Langzeitausgang sollen **mindestens vier Wochen** vor dem beabsichtigten Zeitpunkt eingereicht werden.

21.3. Sie können sich auch schriftlich an den Anstaltsleiter wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung des zuständigen Bediensteten einholen. Solange aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, wird vom Anstaltsleiter zunächst der zuständige Bedienstete mit der Bearbeitung beauftragt.

21.4. Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, bloße Wiederholungen enthalten oder Sie selbst nicht betreffen, brauchen nicht beschieden werden.

21.5. Sie können sich jederzeit mittels Antrag zu einem Gespräch beim Anstaltsleiter bzw. dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter anmelden. In der Regel kann ein Gespräch innerhalb von drei Werktagen eingerichtet werden. Wenn Sie Ihr Anliegen auf dem Antrag vermerken, erleichtert dies die Vorbereitung des Gesprächs.

21.6. Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an ihn wenden. Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörungen, in die Sie sich eintragen lassen können.

22. Beschwerden und Rechtsbehelfe

22.1. Wenn Sie sich durch eine Maßnahme ungerecht behandelt oder in anderer Weise beschwert fühlen, können Sie zunächst beim Vollzugsabteilungsleiter, dann beim Anstaltsleiter mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen.

Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Anstaltsbedienstete entscheidet der Anstaltsleiter. Nur über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters oder dessen Vertreter im Amt entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz werden grundsätzlich an den Anstaltsleiter zur Entscheidung abgegeben.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde begründet keinen Anspruch auf Einschreiten in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Da eine Dienstaufsichtsbeschwerde keine Voraussetzung für einen gerichtlichen Rechtsbehelf ist, werden auch die unter Nummer 23.2 und 23.3 aufgeführten Fristen durch die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beeinflusst.

22.2. Als **Strafgefangener** können Sie gegen eine ablehnende oder unterlassende Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zwickau stellen (§ 109 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes). Falls die Entscheidung Ihnen schriftlich bekannt gegeben wurde, muss der Antrag binnen **zwei Wochen** nach der Bekanntgabe der Maßnahme oder der Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer eingelegt werden (§ 112 StVollzG).

Der Antrag bewirkt grundsätzlich nicht, dass die vollzugliche Maßnahme außer Kraft gesetzt wird (§ 114 Abs. 1 StVollzG). Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist eine Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann zudem nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 116 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer mit einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift bei der Strafvollstreckungskammer oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer einzureichen (§ 118 StVollzG). Um letzteres zu veranlassen sollten Sie rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist um einen entsprechenden Termin bei der Strafvollstreckungskammer ersuchen bzw. bei der Anstalt beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei Gerichtsentscheidungen entstehenden Gerichtskosten Ihnen im Falle des Unterliegens auferlegt werden können.

22.3. Als **Untersuchungsgefangener** können Sie gegen eine behördliche Entscheidung oder gegen eine Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug gerichtliche Entscheidung beantragen. Eine gerichtliche Entscheidung kann zudem beantragt werden, wenn eine im Untersuchungshaftvollzug beantragte behördliche Entscheidung nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist (§ 119a StPO). Zuständig ist vor der Erhebung der öffentlichen Klage das Gericht, das Ihren

Haftbefehl erlassen hat, nach Erhebung der öffentlichen Klage das Gericht, das mit der Sache befasst ist.

22.4. Unabhängig hiervon können Sie sich an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages, des Bundestages und an die Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg wenden. Das Petitionsrecht begründet jedoch keinen Anspruch in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Die Europäische Kommission für Menschenrechte wird in der Regel erst tätig, wenn das innerstaatliche Recht ausgeschöpft ist.

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nimmt eine Eingabe nur dann als Petition an, wenn diese sich gegen eine Maßnahme einer staatlichen Behörde (auch Justizvollzugsanstalt) richtet, die in Ihre Rechte eingreift. Dagegen werden bloße Anfragen und Bitten um Unterstützungen in der Regel nicht als Petition angenommen.

23. Gefangenenmitverantwortung

23.1. Versuchen Sie Ihre vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit zur Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten der Gefangenen von gemeinsamem Interesse zu nutzen.

Für die **Mitverantwortung** kommen namentlich in Betracht:

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung,
- Maßnahmen zur Förderung und Betreuung,
- Angelegenheiten der Hausordnung,
- Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes.

Von einer **Mitverantwortung sind ausgeschlossen:**

- Bereiche, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren,
- Personalangelegenheiten der Bediensteten und
- Individualvertretung der Gefangenen.

23.2. Bei anberaumter Wahl wird über das Wahlverfahren der Gefangenenmitverantwortung durch Aushang auf der Station gesondert informiert.

24. Anstaltsbeirat

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Anstaltsbeirat, der aus Abgeordneten des Sächsischen Landtages und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht, wenden. Sie können sich auch an einzelne Mitglieder des Anstaltsbeirates wenden. Die Namen der Beiratsmitglieder entnehmen Sie bitte dem Aushang. Aussprachen und Schriftwechsel werden - bei Untersuchungsgefangenen vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung des Richters - nicht überwacht.

Kontakt können Sie aufnehmen, indem Sie einen schriftlichen Antrag in den dafür vorgesehenen Briefkasten werfen.

25. Ehrenamtliche Betreuung und Mitarbeiter

25.1. Zur Betreuung einzelner oder mehrerer bestimmter Gefangener sind ehrenamtliche Betreuer tätig. Es handelt sich hierbei um sozial engagierte Frauen und Männer, die zumeist in ihrer Freizeit

- den Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen,
- die Entlassung vorbereiten und
- Hilfestellung nach der Entlassung geben.

Als Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Vermittlung von Kontakten steht Ihnen der Psychologische Dienst zur Verfügung.

25.2. Außerdem kommen weitere externe Mitarbeiter in die Anstalt. Sie sind vor allem in der Suchtberatung und Straffälligenhilfe tätig. Die Gruppenstunden und Sprechzeiten erfahren Sie über Aushänge.

26. Adressen

- 1.) Sächsischer Landtag
Postfach 12 09 05
01008 Dresden
- 2.) Deutscher Bundestag
11011 Berlin
- 3.) Europäische Kommission für Menschenrechte
Boite Postale 431 R 6
F-67006 Strasbourg. Cedex
- 4.) Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
Av. de L`Europe
67075 Strasbourg
- 5.) Der Anstaltsbeirat
Herr Prof. Dr. Gerd Drechsler - Vorsitzender
Herr Rolf Schlagmann - Stellvertreter
Frau Daniela Schreier
Herr Torsten Spranger
Herr Karl-Ernst Müller
Frau Iris Raether-Lordieck MdL
Herr Thomas Colditz MdL

Die Anschriften entnehmen Sie bitte dem Aushang in ihrem Bereich. Schreiben können Sie in den Briefkasten für den Anstaltsbeirat, der sich auf der Kellerebene in unmittelbarer Nähe des Ausgangs zum Freistundenhof befindet, einwerfen.

- 6.) Amtsgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau

- 7.) Landgericht Zwickau
- Strafvollstreckungskammer-
Platz der Deutschen Einheit 1

08056 Zwickau
- 8.) Oberlandesgericht Dresden
- Strafsenat -
Postfach 12 07 32
01008 Dresden
- 9.) Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Postfach 10 09 30
01076 Dresden

gez. Anstaltsleiter

Anlage zur Hausordnung

Zulassung von Gegenständen für Gefangene zum persönlichen Gebrauch

Die Überlassung der mit einem (*) versehenen Gegenstände, bzw. die Genehmigung zum Einbringen mittels einer mit (*) gekennzeichneten Weise erfolgt ausschließlich nach Antragstellung des Gefangenen und unter Beachtung eines nach Anzahl und Wert angemessenen Umfangs, der Belastbarkeit des Stromnetzes und der Wahrung der Übersichtlichkeit im Haftraum. Anträge können Sie nur stellen, wenn ausreichendes Haus- bzw. Taschengeld (bei Untersuchungsgefangenen Eigengeld) auf Ihrem Konto vorhanden ist.

An wen diese Anträge zu richten sind, ergibt sich aus dieser Hausordnung.

Gegenstand	Einbringung in die JVA	Bemerkungen
	1 Kaufmann 2 Dritte (kein Versandhandel)	
1. Elektrogeräte und Zubehör: (Einzelheiten zu den Ausstattungsmerkmalen sind dem Antrag auf Zulassung eines technischen Gerätes zu entnehmen)		
Hörfunkgeräte einschließlich Weckradio *	1, 2	
Kassettenrecorder, CD-Player*	1, 2	
Kompaktanlage*	1, 2	
Fernsehgerät*	1, 2	Bildschirmdiagonale max. 23 Zoll
DVD-Abspielgerät*	1, 2	keine DVD-Wechsler
Antennenkabel*	1, 2	typgebunden
Kopfhörer für Radio und Fernseher*	1, 2	keine gepolsterten Kopfhörer, keine Funkkopfhörer
Sony-Playstation 2*	1	maximal 3 CD/DVD + Memorycard + Controller
Kaffeemaschine* oder Wasserkocher*	1	Wasserkocher max. 900 Watt
Leselampe mit Klemmfuss*	1	
Rasierapparat (elektrisch)*	1	mit Langhaarschneider
Bart- oder Haarschneidemaschine*	1	

CD, MC, DVDs	1	insges. bis zu 10 Stück ((davon max. 3 DVDs) bei Besitz eines Wiedergabegerätes und nur in Originalverpackung)
Netzteil*	1	ggf. mit Versiegelung
Verlängerungskabel mit Dreifachverteiler*	1	maximal 1,5 Meter
Tischventilator	1	max. 30 Watt und Rotordurchmesser max. 25 cm

2. Schreib- und Büromaterial

Schreibmaterial (Bleistiftspitzer, Buntstifte, Füllhalter, Lineal, Kugelschreiber, Schreibetui, Faserstifte, Klebestift, Minen, Tintenpatronen, Radiergummi)	1	Schreibetui nicht doppelwandig
Aktenordner/ Schnellhefter	1	maximal 3 Stück
Schreibpapier	1	
Briefumschläge	1	ungefüttert
Briefmarken	1, 2	bis zum 2-fachen Satz der Eckvergütung
Taschenrechner	1	ohne Datenbank

3. Freizeitartikel

Bastelmaterial	1, 2	individuelle Regelung im Einzelfall, Bastelschere gerundet
Karten- und Brettspiele	1	
Tischtennisschläger	1	
Tischtennisbälle	1	
Kraftsporthandschuhe	1	
Musikinstrumente	1	individuelle Regelung im Einzelfall

4. Bücher und Zeitschriften

Bücher	1	bis zu 6 im Haftraum
Zeitungen oder Zeitschriften*	1	bis zu 10 im Haftraum
Aus- und Fortbildungsliteratur*	2	individuelle Regelung im Einzelfall

5. Kleidung:

2 Badetücher	1, 2	
4 Handtücher	1, 2	
15 Unterhosen	1, 2	
15 Unterhemden	1, 2	
15 Paar Socken	1, 2	
2 Schlafanzüge /Nachthemden	1, 2	
8 T-Shirts oder ähnliches	1, 2	
2 Trainings-bzw. Jogginganzüge	1, 2	
2 kurze Sporthosen	1, 2	
2 Pullover	1, 2	
2 Hosen	1, 2	
1 Jacke	1, 2	
2 Oberhemden	1, 2	
1 Wollschal	1, 2	
1 Kopfbedeckung oder Strickmütze	1, 2	Basecap ohne Metall
1 Paar Haus- und Badeschuhe	1, 2	
1 Paar Straßenschuhe oder Sandalen	1, 2	
1 Paar Sport- oder Freizeitschuhe	1, 2	
1 Paar Handschuhe	1, 2	Stoffhandschuhe
4 Geschirrtücher	1, 2	
2 Garnituren Bettwäsche	1, 2	
1 Anzug	1, 2	

1 Mantel 1, 2

6. Körperpflege

Nassrasierer	1	Einweg
Nagelknipser/ Nagelschere	1	klein, gerundet
kleine Pinzette	1	
Kosmetika und Toilettenartikel	1	je Artikel 2x, keine Spraydosen
Fußpflege-Set	1	
Kulturtasche	1, 2	nicht doppelwandig
Haarbürste oder Haarigel, Kamm	1	ohne Hohlräume
elektrische Zahnbürste	1	

7. Schmuck und Uhren

1 Armbanduhr oder 1 Taschenuhr	1	keine Uhren mit Speicher- und Übertragungsmöglichkeiten, Wert bis zum maximal 17-fachen des Tagessatzes
Ringe (ohne Ehering), Halsketten, Armband, Ohrschmuck, Piercing	1, 2	maximal 3 Stück, Wert insgesamt bis maximal zum 17-fachen des Tagessatzes
elektronischer Wecker	1	einfache Ausführung, batteriebetrieben

8. Sonstiges:

piezoelektrisches Feuerzeug	1	2 Stück, nicht nachfüllbar
Gegenstände der religiösen Verehrung*	1, 2	angemessener Umfang
Kalender	1	1 Stück max. A 4
Fotos*	2	bis zu 15 Stück - keine Polaroid- und Passfotos
Tischdecke	1	1 Stück, max. 80 x 80 cm - einfaches Wachstuch
Nähutensilien	1	

Dosenöffner	1	keine elektrischen
Tasse, Teller, Schüssel	1	je 1 Stück
Plastikdosen	1	3 Stück (Volumen pro Stück max. 3 Liter)
Aschenbecher	1	(kein Glas-einfache Ausführung)
Zierpflanzen	1	(nach Genehmigung, keine Rankpflanzen, bis 15cm Topfdurchmesser, max. 3 Stück pro Haftraum)
Sonnenbrille	1, 2	

9. Sonderregelung für die Station AI (Wohngruppenstation) :

Gegenstand	Einbringung in die JVA	Bemerkungen
	1 Kaufmann 2 Dritte (kein Versandhandel)	
Zierpflanzen	1	(nach Genehmigung, keine Rankpflanzen, bis 15cm Topfdurchmesser, max. 5 Stück pro Haftraum)
CD, MC, DVDs	1	insges. bis zu 15 Stück (davon max. 5 DVDs) bei Besitz eines Wiedergabegerätes und nur in Originalverpackung)
Spiele für PS 2	1	gesamt max. 5 Spiele
Flüssigwaschmittel/ Weichspüler	1	auf Antrag, jeweils max. 2,5 l
Küchenausstattung:		
Gewürze: Pfeffer, Paprika,	1	zum Verbleib im Küchenbereich
div. zusätzl. Kochutensilien		zum Verbleib im Küchenbereich
Küchenmesser		Einzelausgabe auf Antrag